Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 57 (1931)
Heft: 12

Artikel: Die beiden Schroter
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-463466

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die beiden Schroter

Zur Warnung unserer Leser teilen wir hiermit öffentlich mit, daß das Wort „Schroter" nicht mehr laut ausgesprochen werden darf. Alle Verfechter des Schweizerdialektes wollen dies gütigst zu Kenntnis nehmen. Schroter ist anstößig ...

So erhorchten im Juni vergangenen Jahres zwei Herren von der Zürcher Stadtpolizei an der Niederdorfstraße dieses lautere Dialektwort. Ein junger Mann hatte es ausgesprochen. Nicht direkt zu den hochwohlmögenden Herren Polizisten, sondern zu seinem Mädchen. Er hatte beruhigend gesagt: Die beiden Schroter machen mir doch nichts! — Aber er hatte es zu laut gesagt. Die beiden Herren Polizisten hatten es gehört und fühlten sich verletzt. Sie forderten den jungen Mann auf, seinen Namen zu nennen, und als dieser die Auskunft verweigerte, wollten sie ihn kurzerhand festnehmen. Der junge Mann aber wehrte sich mit Händen und Füßen. Volk strömte herbei. Alles ergriff Partei gegen die Herren von der Polizei. Diese aber ließen sich nicht beirren. Sie vergaßen immer mehr, daß sie zum Schutze des Publikums angestellt seien und nicht zur Förderung des schriftdeutschen Sprachgebrauches. Sie machten von ihren Gummiknüppeln Gebrauch und pfiffen heroisch um Verstärkung. So gelang es endlich, den vom Volke bezahlten Dienern der Oeffentlichkeit, den Renitenten auf die Wache zu bringen.

Bei der Einvernahme stellte sich heraus, daß der junge Mann an chronischer Gehirnentzündung leide. Der Leiter der Poliklinik teilte mit, daß der Patient durch sein Leiden reizbar sei und der Vorfall eine Verschlimmerung bewirkt habe.

Das Bezirksgericht verurteilte den Mann wegen Widersetzung zu einem Tag Gefängnis und einer Geldbuße von 40 Fr. Das Obergericht erkannte, trotz des psychiatrischen Gutachtens, den Verurteilten der Widersetzung schuldig. Als strafmildernd wurde das „recht ungeschickte Benehmen" der Polizisten in Rechnung gezogen, deren Vorgehen ungerechtfertigt gewesen sei, da eine Beschimpfung der Polizei, die eine Verhaftung erlaubt hätte, nicht vorgelegen habe. Das Obergericht milderte die Strafe auf einen Tag Gefängnis, der durch die Haft als erstanden gilt.

Notabene:

Aus Rücksicht auf die mimosenhafte Empfindlichkeit der Herren von der Zürcher Polizei bitten wir alle Dialektfreunde, das Wort „Schroter" künftig besser überhaupt nicht mehr zu brauchen, und statt dessen „hochwohlmögender Herr Schutzmann" oder eine ähnliche unverfängliche Wendung zu gebrauchen. Das liegt zudem bei jedem in seinem eigenen Interesse. Leicht kann er sonst durch das „ungerechtfertigte Vorgehen der Polizisten" zu irgend einer Widersetzlichkeit veranlaßt werden, die ihn dann bedeutend teurer zu stehen kommt, als die jährliche Steuer für deren Unterhalt.

Jeder Stand hat seine Ehre, und es ist ein Glück, daß bei der Zürcher Stadtpolizei der Großteil diese in der Erfüllung ihrer Pflicht sieht — nicht in der hoffärtigen Wahrung eitler Würde — sondern: Im Dienst der Bürger!

Geschichte ohne Worte

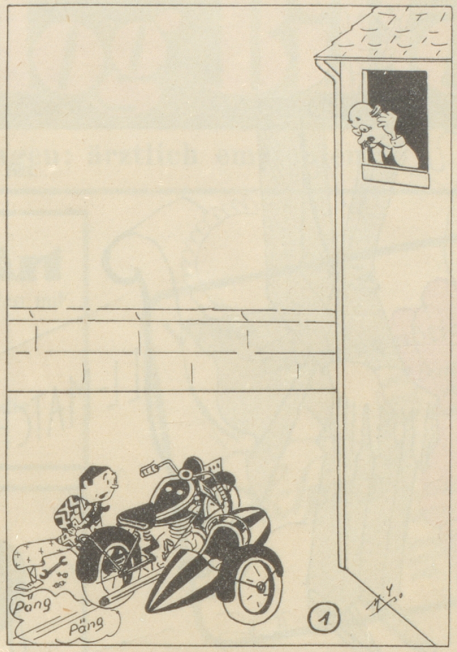

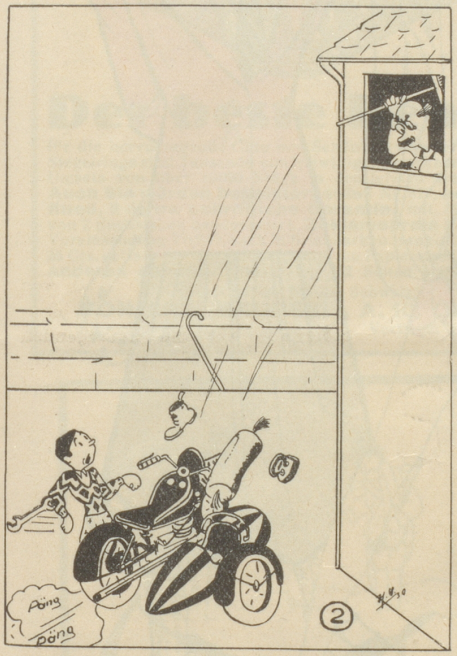

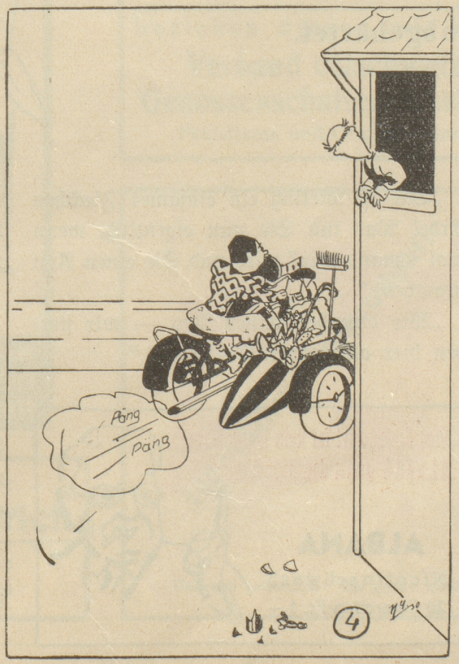

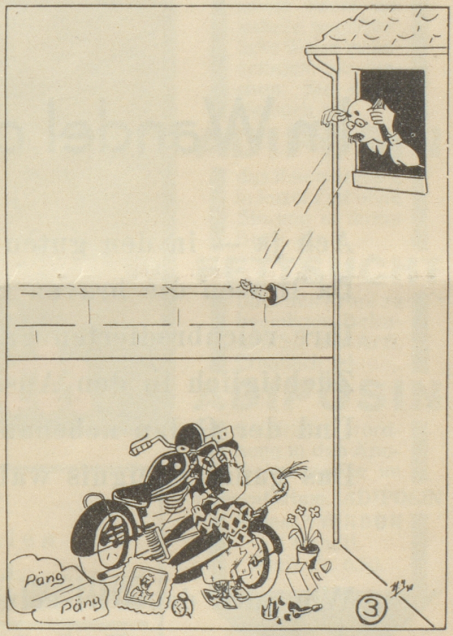

*

Der Amtsschimmel schlägt aus!

Die schweizerische .....direktion erließ vor einiger Zeit ein Kreisschreiben, worin gerügt wird, daß von Beamten und Angestellten zu Privatzwecken Packmaterial, Schnüre usw. verwendet würden. Ein besonders gewissenhafter Sünder ging in sich und sandte seiner vorgesetzten Stelle den Betrag von Fr. 2.— per Mandat als reichlich bemessenen Ersatz für zu Privatzwecken verwendetes Büreaumaterial. In Anerkennung seiner Reue und Wiedergutmachung prämierte ihn die hochlöbliche Direktion mit Fr. 3.— Buße!

Da scheint der Amtsschimmel einen besonders tüchtigen Rittmeister gehabt zu haben!

*

Humor hält frisch bis ins hohe Alter, drum abonniert den Nebelspalter!

Widder ZÜRICH
Widdergasse 6
bei Augustinergasse
Mitte Bahnhofstraße
Mit Sorgfalt gepflegte *französische Küche*
Ed. Baumann Chef de Cuisine